



Kirchliche Anliegen zur Klimaschutzpolitik im Rahmen der Koalitionsverhandlung

Die inzwischen weltweit spürbare ökologisch-soziale Dramatik des Klimawandels ist heute eine zentrale Bewährungsprobe für praktizierte Schöpfungsverantwortung sowie globale und intergenerationelle Gerechtigkeit. Die folgenden Postulate zum Klimaschutz wollen angesichts der Dringlichkeit des Handelns Orientierung und konkrete Anstöße dafür geben, dass diese Einsichten auch in der Praxis des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Handelns umgesetzt werden. Sie bauen auf die Expertentexte der Deutschen Bischofskonferenz zum Klimawandel aus dem Jahr 2006 und 2019¹ auf und stellen diese ethischen Grundeinsichten in den Kontext der aktuellen Klimaschutzverhandlungen. Für die Kirche geht es dabei zugleich um ein unverzichtbares Zeugnis für den Glauben an Gott, der das Heil aller Menschen und der ganzen Schöpfung will. Angesichts der immer deutlicher sichtbar werdenden dramatischen Folgen des Klimawandels muss das in Paris beschlossene Ziel, den Klimawandel möglichst auf 1,5° Erwärmung zu begrenzen, völkerrechtlich präzisiert sowie konsequent und schnell umgesetzt werden. Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wider besseren Wissens um die globale Erwärmung und ihre verheerenden Folgen verharren vor allem die wohlhabenderen Nationen und Gesellschaftskreise auf den bereits vor langer Zeit eingeschlagenen Pfaden von Ressourcenübernutzung, exzessivem Konsum und globaler Ungerechtigkeit. Sie leben auf Kosten zahlloser Menschen in den Ländern des Südens, auf Kosten der zukünftigen Generationen sowie der Natur. Die bisherigen Zusagen zum Klimaschutz reichen bei Weitem nicht aus, um das im Übereinkommen von Paris vereinbarte Ziel auch nur annähernd zu erreichen. Deshalb ist es jetzt wichtig, die jeweiligen nationalen Beiträge deutlich zu steigern. Die Industriestaaten können und müssen mehr für einen konsequenten Klimaschutz leisten. In dieser ökologischen und sozialen Krise gilt es – so Papst Franziskus in der Enzyklika *Laudato si'* – „gemeinsam mit den anderen“ in die „gesellschaftlichen Dynamiken einzugreifen“ (LS 231). Gefordert ist eine ökologische Umkehr zugunsten eines konsequenten Klimaschutzes. Daher regen wir an, folgende Eckpunkte der Klimaschutzpolitik in die Koalitionsvereinbarung aufzunehmen.

1. Das deutsche Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode auf 78% CO₂-Einsparungen im Vergleich zu 1990 erhöht.
2. Die Bundesregierung berichtet in regelmäßigen - bspw. jährlichen - Zeitabständen über die Differenz zwischen den tatsächlichen, den geplanten und den zur Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets für das 1,5°C-Ziel erforderlichen CO₂-Reduktionen. Sie wird Gelegenheiten zur öffentlichen Thematisierung dieser Differenz schaffen und sie insbesondere im Bundestag zur Diskussion stellen.

¹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Klimawandel. Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit*. Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen / Kommission Weltkirche Nr. 29. 2., aktualisierte Auflage (Bonn 2007); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Zehn Thesen zum Klimaschutz*. Ein Expertentext der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019.

3. Die Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland werden auf das Ziel von CO₂-Minderungen in Höhe von 78% bis 2030 hin neu ausgerichtet und im Rahmen eines umfassenden Klimaplanes um weitere Maßnahmen ergänzt. Das in der letzten Legislaturperiode beschlossene Ziel der Verminderung des CO₂-Ausstoßes um 65% im Jahr 2030 stellt nur einen Mindestwert dar, auf den es aufzubauen gilt. Der legislativ einzuschlagende Emissionsminderungspfad wird so nahe wie möglich an das 78%-Ziel für 2030 herangeführt und so gewählt, dass die im Jahr 2030 ggf. noch fehlenden Reduktionen zum -78%-Ziel schnellstmöglich nachgeholt werden können. Der Auf- und Ausbau der hierfür erforderlichen CO₂-Ausstoßminderungskapazitäten wird bereits jetzt in allen Sektoren gezielt befördert.
4. Strategisch haben beim Klimaschutz Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz Priorität, darauf folgen andere Maßnahmen zur Reduktion des CO_{2äq}-Ausstoßes. Für die CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre werden vorrangig und soweit wie möglich natürliche CO₂-Senken genutzt, deren Regeneration, Stärkung und Ausbau vorangetrieben wird. Mit einem großskaligen Einsatz von Negativen-Emissions-Technologien kann derzeit nicht gerechnet werden, daher werden die mit ihnen verbundenen Hoffnungen die Anstrengungen Deutschlands heute, Klimaschutz durch die Verminderung des CO_{2äq}-Ausstoßes zu erreichen, nicht verringern. Generell werden Negative-Emissions-Technologien nur dann eingesetzt, wenn sie nicht zur Überschreitung anderer planetarer Grenzen beitragen oder die Erfüllung anderer Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 gefährden. Emissionsminderungs- und Emissionsentnahmeziele werden getrennt.
5. Die CO₂-Bepreisung ist ein zentrales Instrument für effizienten, kostengünstigen Klimaschutz. Darüber hinaus wird der gesamte Kasten klimaschutzpolitischer Instrumente für möglichst schnelle, möglichst (im Sinne des deutschen -78%-Ziels [s.o.] und eines europäischen -65%-Ziels für 2030 [s.u.]) ambitionierte CO₂-Reduktionen zum Einsatz gebracht. Hierzu gehören insbesondere auch Instrumente des Ordnungs- und Technikrechts, gezielte Fördermittel und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten.
6. Klima- und umweltschädliche öffentliche Subventionen werden baldmöglichst abgeschafft, dies gilt insbesondere für die Subventionierung fossiler Brennstoffe. Zu Umfang und Entwicklung bestehender deutscher Subventionen fossiler Brennstoffe wird die Bundesregierung regelmäßig – bspw. jährlich –, mindestens aber im Rahmen der Berichterstattung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berichten. Hierfür wird in diese Strategie bei der Berichterstattung zum SDG 7 ein die Entwicklung des Abbaus von Subventionen fossiler Energien messender Indikator aufgenommen.
7. Die neue Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2030 CO₂-Einsparungen in Höhe von 65% im Vergleich zu 1990 vornimmt.
8. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass im Rahmen der von der Europäischen Kommission als Teil des Fit-for-55-Pakets vorgeschlagenen Überarbeitung des Europäischen Emissionshandels ein Mindestpreis für Emissionszertifikate in diesen eingeführt wird.

Begründung

1. Das deutsche Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode auf 78% CO₂-Einsparungen im Vergleich zu 1990 erhöht.

Mit 78% CO₂-Einsparungen bis 2030 im Vergleich zu 1990 nähert sich Deutschland dem ihm nach seiner Einwohnerzahl obliegenden Beitrag zur Einhaltung des vom IPCC berechneten globalen CO₂-Restbudgets für eine Begrenzung der durchschnittlichen Erderwärmung auf 1,5°C an. Das erforderliche CO₂-Minderungsvolumen, die „78%“, entsprechen den Berechnungen des Kopernikus-Projekts ENSURE I² und ergeben sich zusätzlich als Mittel zwischen den vom Wuppertal Institut³ für Deutschland errechneten, im Jahr 2030 erforderlichen CO₂-Reduktionen für das 1,5°C-Ziel (89%) und für das 1,75°C-Ziel (68%).

Begründung:

(1) Papst Franziskus setzt sich seit Jahren für eine Begrenzung der durchschnittlichen Erderwärmung auf 1,5°C ein. Der IPCC zeigt dabei in seinem 1,5°C-Bericht auf, wie die Risiken für die Schöpfung schon bei einer Erderwärmung zwischen 1,5°C und 2°C mit jedem Zehntel Grad exponentiell anwachsen. Daher bedeutet jedes Zehntel Grad Temperaturanstieg, das verhindert wird, auch die Vermeidung von Leid und die Rettung von Leben. Deutschland muss einen fairen Beitrag zur Bewahrung einer Chance auf die Begrenzung der Erderwärmung auf durchschnittlich 1,5°C leisten.

(2) Dieser „faire“ Beitrag Deutschlands kann hinreichend belastbar über das aus dem verbleibenden globalen CO₂-Budget ableitbare CO₂-Restbudget Deutschlands bestimmt werden. Dieses Restbudget ist dann inter- wie auch intragenerationell gerecht aufzuteilen.

Ein wichtiger Aspekt der intergenerationellen Gerechtigkeit besteht darin, die zunehmend hohen Kosten, Gefährdungen, möglichen Belastungen und Einschränkungen der jungen und der folgenden Generationen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass diese ihr Leben gut und ohne oder nur mit geringen klimawandelbedingten Einschränkungen leben können. Nach dem Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom März 2021⁴ ist der deutsche Gesetzgeber sogar verfassungsrechtlich verpflichtet, die nach der Einwohnerzahl Deutschlands berechneten, für eine Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C bis 1,75°C erforderlichen Treibhausgasreduktionen so auf die lebenden Generationen zu verteilen, dass die heute jungen Menschen ihre Grundrechte zukünftig noch möglichst vollumfänglich ausüben können.

Einen wichtigen Aspekt der intragenerationellen Gerechtigkeit als Verteilungskriterium für die noch existenten CO₂-Emissionsmöglichkeiten gibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Sí* vor: die globalen Gemeingüter Atmosphäre und Ozeane sind im Sinne einer vorrangigen Option für die Armen einzusetzen (LS 158). Es sind also die Ärmsten der Welt, die vorrangig von der noch vorhandenen CO₂-Deponierfähigkeit von Atmosphäre und Ozeanen profitieren können müssen.

(a) Basierend auf den Berechnungen des IPCC zum globalen CO₂-Budget (5. Sachstandsbericht) und dem daraus nach dem pro-Kopf-Ansatz vom Sachverständigenrat für Umweltfragen [im Folgenden: SRU] abgeleiteten, deutschen CO₂-Restbudget für das 1,5°C-Ziel⁵

² Kopernikus Projekt ENSURE I, Transformation des Energiesystems bis zum Jahr 2030, Dezember 2019, S. 15, S. 17.

³ Wuppertal Institut, in: „Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ vom Oktober 2020, S. 32.

⁴ [1 BvR 2656/18](#), [1 BvR 96/20](#), [1 BvR 78/20](#), [1 BvR 288/20](#), [1 BvR 96/20](#), [1 BvR 78/20](#), vom 24. März 2021.

⁵ Nach dem Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 2020 verbleiben Deutschland ab 2020 für seinen Beitrag zur (mit 50%iger Wahrscheinlichkeit erreichbaren) Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C noch 4,2 Mrd. Tonnen CO₂, auf 1,75°C noch 6,7 Mrd. Tonnen CO₂. Auf letzteres CO₂-Restbudget stützt auch das Bundesverfassungsgericht seine Berechnungen im Klimabeschluss vom März 2021 (Rz. 231); die vom Sachverständigenrat für Umweltfragen berechneten deutschen CO₂-Restbudgets

muss Deutschland nach dem Wuppertal Institut⁶ im Jahr 2030 89% seines CO₂-Ausstoßes im Vergleich zu 1990 reduziert haben, um den ihm aufgrund seiner Einwohnerzahl zustehenden Beitrag zur - noch mit 50%iger Wahrscheinlichkeit erreichbaren - Einhaltung des 1,5°C-Ziels zu leisten. Für den Deutschland auf dieser Basis zukommenden Beitrag zur – noch mit 67%iger Wahrscheinlichkeit erreichbaren - Einhaltung des 1,75°C-Ziels berechnet das Wuppertal Institut die Notwendigkeit von CO₂-Einsparungen in Höhe von 68% bis 2030. Nach Berechnungen des BMBF-geförderten Kopernikus-Projekts ENSURE I (Transformation des Energiesystems bis zum Jahr 2030) aus dem Jahr 2019 wiederum muss Deutschland, um seinen nach dem CO₂-Budget-pro-Kopf-Ansatz errechneten Beitrag zu einer (mit 50%iger Wahrscheinlichkeit eintretenden) Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C zu leisten, 78% seiner CO₂-Emissionen von 1990 bis 2030 einsparen⁷.

(b) Dabei sind die Grundlagen dieser Rechenergebnisse, die Berechnung des globalen CO₂-Budgets des IPCC und in der Folge auch das Runterbrechen desselben auf nationale CO₂-Restbudgets durch den SRU, mit Unsicherheiten und Wertungen behaftet.

(aa) Zunächst bestehen nach dem IPCC signifikante Unsicherheiten bzgl. des genauen, noch vorhandenen Umfangs des globalen CO₂-Budgets. Diese können sich nach dem IPCC in seinem 1,5°C-Bericht von 2018 in beide Richtungen auf um die 400 Mrd. Tonnen CO₂ belaufen – bei einem globalen Restbudget von 420 Mrd. Tonnen CO₂, bei dessen Einhaltung die Erderwärmung mit 67%iger Wahrscheinlichkeit auf 1,5°C begrenzt werden kann. Bei Entscheidungen unter Unsicherheit gilt aus der Sicht einer christlichen Verantwortungsethik der Vorrang der schlechtesten, gerade noch plausiblen Prognose, vorausgesetzt, dass die daraus resultierenden Handlungsoptionen nicht noch größere Übel hervorbringen und die Handlungsfähigkeit in komplexen Zusammenhängen erhalten bleibt⁸. Das kleinste vom IPCC berechnete, mögliche globale CO₂-Restbudget für das 1,5°C-Ziel würde demnach nur noch 20 Mrd. Tonnen CO₂ beinhalten. Handlungsoptionen zur Begrenzung des Klimawandels gäbe es dann wohl keine mehr, mit Ausnahme vielleicht einer sofortigen Einstellung jeglicher nicht-klimaneutraler Verhaltensweisen auf absehbare Zeit. Dies stellt ein größeres Übel dar. Um daher überhaupt noch mit Blick auf die Begrenzung der Erderwärmung handlungsfähig zu sein, erscheint es gerechtfertigt, sich an den wahrscheinlichen Mittelwerten der IPCC-Berechnungen auszurichten.

(bb) Die oben vorgenommene Ausweisung des deutschen CO₂-Restbudgets basiert darüber hinaus auf einer Wertentscheidung: der Pro-Kopf-Verteilung des zum Zeitpunkt des Pariser Abkommens noch vorhandenen globalen CO₂-Budgets. Unter anderem auch der SRU und das Bundesverfassungsgericht folgen diesem Ansatz. Der Pro-Kopf-Ansatz berücksichtigt dabei auf der einen Seite nicht, wie es von manchen eingefordert wird, dass Deutschland Industrieland ist und schon deswegen sehr viel mehr CO₂ emittiert als andere Staaten. Auf der anderen Seite bezieht dieser Ansatz aber auch nicht die historischen Emissionen Deutschlands in seiner 200jährigen Industriegeschichte⁹ ein, auf denen Deutschlands Wohlstand basiert und mit denen Deutschland schon sehr viel früher als andere Länder zum Klimawandel beigetragen hat. Nur schwer vereinbar ist der Pro-Kopf-

ab 2020 für das 1,5°C-Ziel und das 1,75°C-Ziel sind auch Grundlage der Berechnungen der für 2030 erforderlichen deutschen Klimaschutzziele in den „Eckpunkten eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ des Wuppertal Instituts vom Oktober 2020 (S. 32).

⁶ Wuppertal Institut, in: „Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ vom Oktober 2020, S. 32.

⁷ Kopernikus Projekt ENSURE I, Transformation des Energiesystems bis zum Jahr 2030, Dezember 2019, S. 15 (Entwicklungspfad B).

⁸ Vgl. Die Deutschen Bischöfe – K IV / KX: Expertentext „Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit, Rz. 43.

⁹ Berechnungen hierzu gibt es mit Blick auf die EU bspw. von Hickel, Jason, Quantifying national responsibility for climate breakdown: an equality-based approach for carbon dioxide emissions in excess of the planetary boundary, in: the lancet: planetary health, September 2020, Vol 4., S. 399 ff.

Ansatz des Weiteren mit der vorrangigen Option für die Armen bei der Inanspruchnahme der noch bestehenden CO₂-Deponierfähigkeit von Atmosphäre und Ozeanen, für die sich Papst Franziskus ausspricht. Schließlich bleibt bei einer Pro-Kopf Verteilung der noch zum Zeitpunkt des Pariser Abkommens bestehenden Emissionsmöglichkeiten unberücksichtigt, dass der Anteil der deutschen Bevölkerung an der Weltbevölkerung in den nächsten Jahren voraussichtlich schrumpfen wird. Insgesamt dürfte also eine Pro-Kopf-Verteilung des globalen CO₂-Restbudgets Deutschlands deutlich übervorteilen.

Der Pro-Kopf-Budgetansatz besitzt aber einen entscheidenden Vorteil, den Vorteil der Einfachheit und Anschaulichkeit. Das macht ihn auch gesellschaftlich vermittelbar. Vertretbar erscheint daher die Nutzung dieses Ansatzes, wenn man das CO₂-Restbudget Deutschlands¹⁰ als das Maximum an CO₂-Emissionen auffasst, welches Deutschland nicht überschreiten darf und das es bestenfalls so weit wie möglich unterschreiten muss. Aus Gründen der intergenerationellen Gerechtigkeit wäre es dabei vorzugswürdig, CO₂-Reduktionen nicht (mehr) linear und stetig über die nächsten Jahrzehnte zu strecken, sondern sie überproportional heute und in den nächsten Jahren zu verwirklichen. Damit würden Generationen, die bereits viele Treibhausgase emittiert haben, stärker belastet, und der jungen und den folgenden Generationen mehr Emissionsmöglichkeiten belassen.

- (c) Im Ergebnis stellt ein nach der Pro-Kopf- bzw. Einwohnerzahl Deutschlands berechnetes, deutsches CO₂-Restbudget für das 1,5°C-Ziel einen belastbaren und gesellschaftlich vermittelbaren Ausgangspunkt für klimapolitische Entscheidungen und für die Bewertung des Stands und der Plausibilität von Klimaschutzbemühungen dar. Dies betont auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaschutzbeschluss (Rz. 217 f.) und führt aus, dass „die gesetzlichen Reduktionsmaßgaben“ dem CO₂-Restbudget „Rechnung tragen“ müssen (Rz. 229). Eine Klimaschutzpolitik ohne die Vergegenwärtigung dieser Budgets bezeichnet das Bundesverfassungsgericht sogar als „Klimaschutz ins Blaue hinein“ (Rz. 218).
- (3) Dass Deutschland bis 2030 78% seiner CO₂-Emissionen einsparen muss, entspricht den Berechnungen des Kopernikus-Projekts ENSURE I für einen, auf einer Pro-Kopf-Verteilung des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pariser Abkommens noch vorhandenen globalen CO₂-Budgets basierenden Beitrags Deutschlands zur Erreichung des 1,5°C-Ziels. Zusätzlich ergeben sich die 78% als Mittel zwischen den vom Wuppertal Institut für Deutschland errechneten, erforderlichen CO₂-Reduktionen für das 1,5°C-Ziel (89%) und für das 1,75°C-Ziel (68%).
- (4) Gegen die Forderung nach 78% CO₂-Emissionsreduktionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 wird eingewendet, dass die Faktoren zur Erreichung dieser bzw. vergleichbarer¹¹ Zielmarken zwar berechnet werden können, ihre Umsetzung aber unrealistisch sei. Gleichwohl ist es unverzichtbar, die Größenordnung der eigentlich von Deutschland zu erbringenden CO₂-Einsparungen in Politik und Gesetzgebung auszuweisen.

Zum einen ist es nämlich nicht ausgeschlossen, dass die Vergegenwärtigung der eigentlich von Deutschland zu leistenden CO₂-Einsparungen nicht doch zur Einleitung zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen führt und so vielleicht noch bestehende Chancen zur Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets für das 1,5°-Ziel erhalten hilft. Diese Möglichkeit heute außer Acht zu lassen und sich mit einem vermeintlich realistischeren, da geringeren CO₂-Einsparziel zu begnügen, bedeutet jedenfalls, sich später den Vorwurf gefallen lassen zu

¹⁰ Das deutsche CO₂-Restbudget ab 2020 beläuft sich nach Berechnungen des SRU in seinem Umweltgutachten 2020 auf Emissionsmöglichkeiten in Höhe von 6,7 Mrd. Tonnen CO₂, bei jährlichen Emissionen in Höhe von ca. 750 Mill. Tonnen CO₂. Diese 750 Mill. Tonnen CO₂ sind ungefähres Mittel aus den vom SRU in seinem Umweltgutachten 2020 (S.52) genannten Zahlen zu Emissionen 2016-2019 [801 MtCO₂ (2016), 787 MtCO₂ (2017), 755 Mt. CO₂ (2018), 706 MtCO₂ (2019)].

¹¹ Vgl. bspw. Wuppertal Institut, in: „Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ vom Oktober 2020.

müssen, schon die Ziele nicht klar benannt und möglicherweise nicht alles getan zu haben, um Schaden von den Menschen abzuwenden.

Zum zweiten ist der Vergleich zwischen den eigentlich zur Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets erforderlichen und den in den einzelnen Sektoren möglichen CO₂-Einsparungen wichtig, um bereits heute die erforderlichen Entscheidungen zum wenigstens mittelfristigen Auf- und Ausbau von den in den jeweiligen Sektoren angelegten CO₂-Einsparungskapazitäten auf den Weg zu bringen (vgl. Forderung 3, s.u.). Mit dem Kapazitätsauf- und -ausbau von CO₂-Minderungsoptionen werden entscheidende Weichen dafür gestellt, derzeit noch nicht mögliche CO₂-Einsparungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen und so das deutsche CO₂-Restbudget doch noch mittel- oder langfristig einzuhalten.

Zum dritten sind Informationen zur Größenordnung der eigentlich von Deutschland zu erbringenden CO₂-Einsparungen notwendig, um die Menschen in Deutschland aufrichtig und sachgerecht über die heute bestehenden Erkenntnisse und die daraus folgenden Handlungsnotwendigkeiten zu informieren. Dabei können die Unsicherheiten, ob CO₂-Emissionsreduktionen von 78% bis 2030 erreichbar sind, ebenso kommuniziert werden wie der Hinweis, dass sich jede Anstrengung für die Erreichung des Ziels zum Schutz der Menschen und ihrer Lebensgrundlagen lohnt. Dies haben nicht zuletzt die jüngsten Extremwetterereignisse und ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt in Deutschland und der Welt deutlich vor Augen geführt. Das Vorantreiben einer Größenordnung von Emissionsreduktionen, die nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen schon heute nicht ausreicht, läuft hingegen Gefahr, dass sich die Menschen bei ihren Entscheidungen und Handlungen an dieser Größenordnung orientieren und sich und ihre Kinder – gegebenenfalls fälschlicherweise – in Sicherheit wiegen. Auch dafür trägt man dann die Verantwortung. Darüber hinaus führt eine Situation, in der sich die Menschen gefühlt immer neuen und immer höheren CO₂-Einsparungsverpflichtungen ausgesetzt sehen, die sie nicht einordnen oder ins Verhältnis setzen können, absehbar zu Überforderung, Frustration und Ablehnung in der Bevölkerung (vgl. Forderung 2, s.u.) und schadet der Glaubwürdigkeit, Akzeptanz und Implementierung von Klimaschutz(politik) generell.

Ein solcher Glaubwürdigkeitsverlust ist zum vierten schließlich bereits teilweise eingetreten. Denn bisher haben es alle auf das Pariser Abkommen von 2015 folgenden Reformen der europäischen wie deutschen Klimaschutzziele - zuletzt noch die von 2020/21 – versäumt, den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber klarzustellen, dass sie zur Einhaltung des europäischen bzw. deutschen CO₂-Restbudgets für das 1,5°C-Ziel unzureichend sind. Dieses Defizit setzt sich nun strukturell in den Umsetzungsmaßnahmen zu diesen Klimaschutzzielen fort und droht, die zur Einhaltung des deutschen und europäischen CO₂-Restbudgets erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen nicht nur auf Jahre zu verzögern, sondern damit möglicherweise auch die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C selbst unmöglich zu machen. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden.

2. Die Bundesregierung berichtet in regelmäßigen - bspw. jährlichen - Zeitabständen über die Differenz zwischen den tatsächlichen, den geplanten und den zur Einhaltung des deutschen CO₂-Restbudgets für das 1,5°C-Ziel erforderlichen CO₂-Reduktionen. Sie wird Gelegenheiten zur öffentlichen dieser Differenz schaffen und sie insbesondere im Bundestag zur Diskussion stellen.

Anbieten würde sich hierfür die bereits etablierte, jährlich stattfindende Nachhaltigkeitswoche des Deutschen Bundestags.

Begründung:

Es bedarf mehr Transparenz und Verständlichkeit bei der Darstellung und Begründung der deutschen Klimapolitik. Hierfür bietet sich eine Darstellung und Kommunikation anhand des deutschen und des globalen CO₂-Restbudgets an. Diese Budgets machen die Herausforderungen des Klimaschutzes anschaulich und die Plausibilität von Klimaschutzpolitik im Kontext des Erforderlichen und der globalen Klimaschutzbemühungen einschätzbar. Dies sieht auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaschutzbeschluss so, nach dem *„der Budgetansatz zur Plausibilitätskontrolle geeignet sei, um zu überprüfen, ob die Summe der nach dem Pariser Übereinkommen national festzulegenden Beiträge global zur Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens genüge; an diesem Maßstab müssten sich die nationalen Beiträge beim globalen Aushandlungsprozess messen lassen.“* (Rz. 218).

Das globale und das Deutschland zukommende CO₂-Restbudget und Deutschlands tatsächlicher und erforderlicher Beitrag hierzu müssen dabei besser kommuniziert und erklärt werden. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Folgen einer Erderwärmung von 1,5°C oder einer von 2°C. Nur auf Basis dieser – regelmäßig zu aktualisierenden - Informationen können sich die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich für oder gegen eine bestimmte Klimaschutzpolitik oder bestimmte Klimaschutzmaßnahmen entscheiden. Nur so erhält Klimapolitik demokratische Legitimation. Eine „Scheibchen-Taktik“ immer ambitionierterer Klimaschutzziele und -maßnahmen ohne Referenzrahmen des Erforderlichen untergräbt die Glaubwürdigkeit von Klimaschutzpolitik und verhindert den Aufbau gesellschaftlicher Akzeptanz für diejenigen Maßnahmen, die für die mittel- und langfristig erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels erforderlich sind.

3. Die Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland werden auf das Ziel von CO₂-Minderungen in Höhe von 78% bis 2030 hin neu ausgerichtet und im Rahmen eines umfassenden Klimaplanes um weitere Maßnahmen ergänzt. Das in der letzten Legislaturperiode beschlossene Ziel der Verminderung des CO₂-Ausstoßes um 65% im Jahr 2030 stellt nur einen Mindestwert dar, auf den es aufzubauen gilt. Der legislativ einzuschlagende Emissionsminderungspfad wird so nahe wie möglich an das 78%-Ziel für 2030 herangeführt und so gewählt, dass die im Jahr 2030 ggf. noch fehlenden Reduktionen zum -78%-Ziel schnellstmöglich nachgeholt werden können. Der Auf- und Ausbau der hierfür erforderlichen CO₂-Ausstoßminderungskapazitäten wird bereits jetzt in allen Sektoren gezielt befördert.

Begründung:

Diese Forderung ergibt sich aus dem Anliegen Nr. 1. Anpassungen an das -78%-Ziel sind insbesondere bei den Energieeffizienzzielen, den Ausbauzielen für erneuerbare Energien, dem CO₂-Preis im nationalen Brennstoffemissionshandel und in den Bereichen Verkehr und Gebäude erforderlich. Dabei kann das Ziel der CO₂-Reduktionen in Höhe von 78% bis 2030 nur durch ein Zusammenspiel der Emissionsreduktionsbeiträge aller Sektoren erreicht werden. Diese dürfen einander nicht konterkarieren oder abschwächen. Dabei wird gerade mit Blick auf die zur Umsetzung der Klimaschutzziele notwendigen Maßnahmen häufig argumentiert, dass sie in der erforderlichen Größenordnung nicht realistisch ins Werk zu setzen seien. Wie

bereits (siehe oben Begründung zum Anliegen Nr. 1) argumentiert, greift dieses Argument aber zu kurz. Es müssen vielmehr alle vorhandenen Emissionsminderungskapazitäten ausgeschöpft und gleichzeitig der Auf- und Ausbau dieser Kapazitäten unter Ausrichtung auf das -78%-Ziel vorangetrieben werden.

Dies gilt zunächst für den Auf- und Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf der Basis der Einschätzungen der Agora Energiewende/Agora Verkehrswende/Stiftung Klimaneutralität¹² und des Rats für nachhaltige Entwicklung/Nationale Akademie für Wissenschaften Leopoldina¹³ ist für die nächsten Jahre ein durchschnittlicher jährlicher Brutto-Zubau von Wind- und Photovoltaik-Anlagen in Höhe von mindestens 25 GW möglich. Für eine Klimaneutralität Deutschlands im Jahr 2035 bedarf es nach dem Wuppertal Institut in einem Szenario mit wenig Importen erneuerbarer Energien eines jährlichen Zubaus von bis zu 40 GW¹⁴. Für beide Zubau-Zielsetzungen müssen jetzt die Kapazitäten des Ausbaus der Erneuerbaren entfesselt und durch kurzfristig wirkende Maßnahmen möglichst schnell und umfassend vorangetrieben werden. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allem die schnellstmögliche Befreiung des Strompreises von allen Abgaben und Entgelten, aber auch die Förderung von Investitionen in die Stromnetze und deren Ausbau sowie die Schaffung finanzieller Anreize zur Ansiedlung von Photovoltaik- und Windanlagen für Kommunen und deren Bürgschaften. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für den Zubau erneuerbarer Energien in Richtung der jährlichen „bis zu 40 GW“ des Wuppertal Instituts schon heute planungs- und fördertechnisch zu berücksichtigen, vorzubereiten und zu unterstützen.

Lock-In-Effekte im Energiesystem sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere für einen unnötigen Ausbau der Infrastruktur für Brückentechnologien wie Erdgas. Die Erdgas-Infrastruktur muss vielmehr wasserstoff-ready gemacht werden. Denn Grüner Wasserstoff und andere synthetische Kraftstoffe werden zukünftig voraussichtlich als Energieträger für den Industriesektor und Teile des Fracht-, Schiffs- und Flugverkehrs gebraucht. Ihre Herstellungs- und Nutzungskapazitäten müssen so schnell und umfassend wie möglich im Inland, aber auch in Partnerschaften mit geeigneten Ländern im Ausland auf- und ausgebaut und hierfür Kooperationen auf den Weg gebracht, Anreize gesetzt und infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden.

Schließlich gibt es Sektoren wie den Gebäudesektor, in dem nach Berechnungen des Wuppertal Instituts zur Einhaltung des deutschen Beitrags zum 1,5°C-Ziels eine Erhöhung der Energetische-Sanierungsquote auf jährlich 4%¹⁵ erforderlich wäre, der aber nach Berechnungen der Agora Energiewende/Agora Verkehrswende/Stiftung Klimaneutralität lediglich Kapazitäten für eine energetische Sanierung von 1,6% des Gebäudebestands Deutschlands jährlich besitzt¹⁶. Gerade in diesem Bereich ist es daher angezeigt, sowohl die aktuellen maximalen Kapazitäten des Bausektors für die energetische Sanierung von Gebäuden auszuschöpfen, als auch gleichzeitig den Ausbau dieser Kapazitäten mit geeigneten (bspw. steuerlichen) Anreizen voranzutreiben.

¹² Agora Energiewende / Agora Verkehrswende / Stiftung Klimaneutralität, Das Klimaschutz-Sofortprogramm – 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, August 2021, S. 13.

¹³ Rat für nachhaltige Entwicklung / Nationale Akademie für Wissenschaften Leopoldina, Klimaneutralität – Optionen für eine ambitionierte Weichenstellung und Umsetzung, Positionspapier Juni 2021, S. 34.

¹⁴ Wuppertal Institut, in: „Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ vom Oktober 2020, S. 13 f.

¹⁵ Wuppertal Institut, in: „Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze“ vom Oktober 2020, S. 19.

¹⁶ Agora Energiewende / Agora Verkehrswende / Stiftung Klimaneutralität, Das Klimaschutz-Sofortprogramm – 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, August 2021, S. 32.

- 4. Strategisch haben beim Klimaschutz Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz Priorität, darauf folgen andere Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Für die CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre werden vorrangig und soweit wie möglich natürliche CO₂-Senken genutzt, deren Regeneration, Stärkung und Ausbau vorangetrieben wird. Mit einem großskaligen Einsatz von Negativen-Emissions-Technologien kann derzeit nicht gerechnet werden, daher werden die mit ihnen verbundenen Hoffnungen die Anstrengungen Deutschlands heute, Klimaschutz durch die Verminderung des CO₂-Ausstoßes zu erreichen, nicht verringern. Generell werden Negative-Emissions-Technologien nur dann eingesetzt, wenn sie nicht zur Überschreitung anderer planetarer Grenzen beitragen oder die Erfüllung anderer Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 gefährden. Emissionsminderungs- und Emissionsentnahmeziele werden getrennt.**

Begründung:

Die Priorisierung der Energieeffizienz („Efficiency First“) ist ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft, da sie mit weniger Energieverbrauch und damit mit weniger Treibhausgasen bzw. Ressourcenverbrauch einhergeht und so u.a. die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien verringert. Die Verminderung des Treibhausgasausstoßes ist dabei derzeit der einzige zuverlässig feststehende, praktikable Weg, den Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre und damit die Erderwärmung zu verlangsamen. Es steht nicht im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip, sich für die Begrenzung der Erderwärmung auf noch nicht zur Verfügung stehende, zukünftige technologische Innovationen zu verlassen. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine solcher Politikansatz unzureichend: In seinem Klimaschutzbeschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Gesetzgeber „*Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßgaben so differenziert*“ festlegen muss, „*dass eine hinreichend konkrete Orientierung entsteht. Erst dies erzeugt den erforderlichen Planungsdruck, weil nur so erkennbar wird, dass und welche Produkte und Verhaltensweisen im weitesten Sinne schon bald erheblich umzugestaltet sind.*“ (Rz. 254) Insofern dürfen die Versprechen von Negativen-Emissions- und anderen Technologien die Planungen und damit auch Anstrengungen Deutschlands heute, Klimaschutz durch die Reduktion des CO₂-Ausstoßes zu erreichen, nicht verringern.

Unabhängig hiervon kommt CO₂-Entnahmemethoden eine wichtige Rolle beim Klimaschutz zu. Dies gilt zunächst für ökosystembasierte CO₂-Entnahmemethoden, also die Senkenleistung von Wäldern, Mooren und anderen Ökosystemen. Ihre Regeneration, ihre Stärkung und ihr Ausbau schaffen Synergien mit dem Erhalt anderer planetarer Grenzen, bspw. der Stärkung und Bewahrung der Artenvielfalt. Bei der CO₂-Entnahme und -Nutzung ist daher vorrangig und soweit wie möglich auf ökosystembasierte CO₂-Entnahmemethoden zu setzen.

Es ist aber möglich, dass auch der Einsatz sog. Negativer-Emissions-Technologien zur Einhaltung des CO₂-Restbudgets für das 1,5°C-Ziel beitragen kann oder hierfür – jedenfalls in manchen Ländern - notwendig wird. Ihr Potenzial ist allerdings umstritten, ebenso wie ihre Umsetzbarkeit. Manche dieser Technologien werfen dabei ethische Fragen auf, etwa wenn ihr Einsatz absehbar mit einem hohen Flächenbedarf einhergeht, der zu Landnutzungskonflikten u.a. etwa mit der Lebensmittelerzeugung, dem Natur- und Artenschutz oder den Lebensräumen indigener Völker führt. Negative-Emissions-Technologien sollten daher nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht zur Überschreitung anderer planetarer Grenzen beitragen oder die Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 gefährden. Es entspricht daher dem Vorsorge- wie auch dem Klugheitsprinzip, bei den aktuellen Planungen zur Erreichung von Klimaschutzzielen nicht mit einem großskaligen Einsatz Negativer-Emissions-Technologien zu rechnen. Auch der SRU bezieht mögliche Effekte dieser Technologien nicht in seine Berechnungen des deutschen CO₂-Restbudgets und seiner Einhaltung mit ein¹⁷.

¹⁷ So der SRU in seinem Umweltgutachten 2020, S. 45, 62 ff.

Angesichts dieser Unwägbarkeiten sowie auch aus Gründen der Transparenz dürfen Emissionsminderung und Emissionsentnahme dabei generell nicht vermischt werden. Vielmehr sind sie und ihre Erfüllung klar voneinander zu trennen. Die Entnahme von CO₂ darf dementsprechend nicht bei der Erreichung von Zielen der Emissionsminderung einberechnet werden¹⁸. Denkbar ist allerdings, zukünftig zusätzlich zu Emissionsminderungszielen auch ein langfristiges Emissionsentnahmeziel zu bestimmen. Eine solche Trennung gibt Wirtschaft und Gesellschaft nicht nur Orientierung für die Lenkung ihrer Ressourcen und Investitionen, sondern macht auch Verantwortungszuweisung möglich. Die separate Ausweisung eines langfristigen Emissionsentnahmeziels darf dabei nicht zu einer Verminderung der kurz- und mittelfristigen CO_{2aq}-Reduktionsanstrengungen führen. Bei Einführung eines Emissionsentnahmeziels müsste daher das Emissionsminderungsziel als ein Mindestziel qualifiziert werden¹⁹. Insgesamt kann die Emissionsentnahme die Reduktion des Treibhausgasausstoßes in Deutschland auf absehbare Zeit nicht ersetzen, sondern nur langfristig ergänzen und ggf. dazu beitragen, dass Deutschland früher Klimaneutralität erreicht.

5. Die CO₂-Bepreisung ist ein zentrales Instrument für effizienten, kostengünstigen Klimaschutz. Darüber hinaus wird der gesamte Kasten klimaschutzpolitischer Instrumente für möglichst schnelle, möglichst (im Sinne des deutschen -78%-Ziels [s.o.] und eines europäischen -65%-Ziels für 2030 [s.u.]) ambitionierte CO₂-Reduktionen zum Einsatz gebracht. Hierzu gehören insbesondere auch Instrumente des Ordnungs- und Technikrechts, gezielte Fördermittel und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten.

Begründung:

Zur Erreichung der erforderlichen Treibhausgasreduktionen Deutschlands bedarf es nicht nur einer CO₂-Bepreisung, sondern zumindest kurz- bis mittelfristig auch weiterer klimaschutzpolitischer Instrumente²⁰. Dies gilt für alle Sektoren, auch den der Energie. So bedarf es bspw. eines Mindestpreises im Europäischen Emissionshandel [im Folgenden: EU-ETS]²¹ oder des Ausbaus erneuerbarer Energien, der zu einer Stromerzeugung mit 100 Prozent erneuerbarer Energien führen muss²². Dementsprechende Zielsetzungen braucht es in den einschlägigen Gesetzesnormen. Auch im Verkehrssektor ist neben der Einführung einer CO₂-Bepreisung als zusätzliches Instrument bspw. eine Verschärfung der CO₂-Autoflottengrenzwerte ratsam.

¹⁸ So auch Geden, Oliver / Schenuit, Felix, Unkonventioneller Klimaschutz, SWP-Studie vom Mai 2020.

¹⁹ Geden, Oliver / Schenuit, Felix, Unkonventioneller Klimaschutz, SWP-Studie vom Mai 2020, S. 35.

²⁰ Vgl. hierzu bspw. Agora Energiewende / Agora Verkehrswende / Stiftung Klimaneutralität, Das Klimaschutz-Sofortprogramm – 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, August 2021, oder den Impuls von Agora Energiewende / Agora Verkehrswende / Stiftung Klimaneutralität zu „Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland“ vom Juni 2021.

²¹ Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag, hrsg. vom Sekr. der DBK, 2019, S. 19; Agora Energiewende / Agora Verkehrswende / Stiftung Klimaneutralität, Das Klimaschutz-Sofortprogramm – 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, August 2021, S. 14.

²² Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag, hrsg. vom Sekr. der DBK, 2019, S. 18 f.

6. Klima- und umweltschädliche öffentliche Subventionen werden baldmöglichst abgeschafft, dies gilt insbesondere für die Subventionierung fossiler Brennstoffe. Zu Umfang und Entwicklung bestehender deutscher Subventionen fossiler Brennstoffe wird die Bundesregierung regelmäßig – bspw. jährlich –, mindestens aber im Rahmen der Berichterstattung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berichten. Hierfür wird in diese Strategie bei der Berichterstattung zum SDG 7 ein die Entwicklung des Abbaus von Subventionen fossiler Energien messender Indikator aufgenommen.

Begründung:

In Deutschland beliefen sich die umwelt- und klimaschädlichen staatlichen Subventionen im Jahr 2018 auf bis zu 65,4 Mrd. €²³, im Jahr 2016 hatte die Bundesregierung ihre Ausgaben für die Subventionierung speziell von fossilen Brennstoffen auf ca. 9 Mrd. € geschätzt²⁴. All diese Subventionen sind insgesamt baldmöglichst abzuschaffen. Am dringlichsten ist allerdings die Abschaffung der direkten und indirekten staatlichen Subventionierung fossiler Brennstoffe, denn diese steht in direktem Widerspruch zum nationalen Brennstoffemissionshandel und belastet den Steuerzahler doppelt: Dieser zahlt nämlich nicht nur die Subvention zur Verbiligung des fossilen Brennstoffs, sondern muss auch die Verteuerung des fossilen Brennstoffs durch den CO₂-Preis aus der eigenen Tasche bezahlen, da dieser in der Regel auf ihn überwälzt wird.

Um die Entwicklung des Abbaus dieser Subventionen zu verfolgen, sollte die Bundesregierung zu ihrem Stand in regelmäßigen Zeitabständen Bericht erstatten. Anbieten würde sich hier eine Berichterstattung innerhalb der jährlich stattfindenden Nachhaltigkeitswoche im deutschen Bundestag. Notwendig ist in jedem Fall eine Berichterstattung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, in der beim SDG 7 ein zumindest die Entwicklung der Subventionierung fossiler Brennstoffe zumindest „in Deutschland“ messender Indikator aufgenommen werden sollte. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf die Umsetzung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans zu richten und zu überprüfen, ob die zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach den Corona- Shutdowns 2020 und 2021 getroffenen Maßnahmen die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele und der planetarer Belastbarkeitsgrenzen unterstützen oder konterkarieren. Im letzteren Fall müssen die betreffenden Maßnahmen modifiziert werden. Auch hierüber ist von der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

7. Die neue Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2030 CO₂-Einsparungen in Höhe von 65% im Vergleich zu 1990 vornimmt.

Begründung:

Auch die Europäische Union hat ihren Beitrag zur Bewahrung einer Chance auf die Begrenzung der Erderwärmung auf durchschnittlich 1,5°C zu leisten. Aus den bereits (siehe oben Begründung zum Anliegen Nr. 1) genannten Gründen bietet sich auch im Fall der Europäischen Union ein auf ihre Einwohnerzahl abstellendes, europäisches CO₂-Restbudget als Ausgangspunkt der Berechnung dieses Beitrags an. Nach dem SRU verfügten die EU-28 ab 2020 noch über ein bei 50%iger Wahrscheinlichkeit das 1,5°C-Ziel erreichendes CO₂-Restbudget von 31,6 Mrd. Tonnen CO₂. Bei einem, an das Jahr 2019 angelehnten, angenommenen durchschnittlichen CO₂-Ausstoß von Europäischer Union und Vereinigtem Königreich in Höhe von

²³ Burger, Andres / Bretschneider, Wolfgang, Umweltschädliche Subventionen in Deutschland – Aktualisierte Ausgabe 2021, hrg. vom Umweltbundesamt, Texte 143/2021, Oktober 2021, S. 98.

²⁴ Bericht der Bundesregierung zur Subventionierung ineffizienter fossiler Brennstoffe (unter: <https://www.oecd.org/site/tadffss/German-Self-Report.pdf>).

insgesamt 3,3 Mrd. Tonnen CO₂ (EU: 2,87 Mrd.²⁵, UK 468 Mill. Tonnen CO₂²⁶), würden der Europäischen Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich bei gleichbleibenden CO₂-Emissionen noch knapp 10 Jahre verbleiben, um ihr CO₂-Restbudget zu verbrauchen.

Die Organisation Climact errechnet daher, dass die Europäische Union zur Leistung des ihr zukommenden Beitrags zur Erreichung des 1,5°C-Ziels bis 2030 Treibhausgasreduktionen in Höhe von 68% bewerkstelligen müsste²⁷. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt der WWF²⁸, der dieses allerdings auf den UNEP Emissions GAP Report von 2019 stützt, nach dem die globalen CO₂-Emissionen zwischen 2020 und 2030 jährlich um 7,6% sinken müssten, um noch eine Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C erreichen zu können. In der Folge sprach sich der WWF dann aber für eine EU-weite Reduktion der CO₂-Emissionen in Höhe von 65% bis 2030 aus. Dasselbe tat die deutsche Caritas²⁹.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hält eine Erhöhung des EU-Klimaschutzziels 2030 auf Treibhausgasreduktionen in Höhe von 60 – 65% dabei sogar nicht nur für angemessen und machbar, sondern auch für ökonomisch sinnvoll³⁰. Das Europäische Klimagesetz verpflichtet die Europäische Union derzeit nur auf Treibhausgasreduktionen in Höhe von 55% bis 2030, bei denen sogar Emissionsminderungen durch natürliche oder andere Senken einberechnet werden dürfen. Die Europäische Union sollte daher ihr Klimaschutzziel für 2030 auf CO₂-Einsparungen in Höhe von 65% im Vergleich zu 1990 erhöhen. Allerdings ist eine solche Anhebung des EU-Klimaschutzziels 2030 streng genommen nicht erforderlich, um EU-weite CO₂-Minderungen in der Größenordnung der 65% zu bewirken. Denn das Europäische Klimagesetz schreibt zwar Treibhausgasreduktionen in Höhe von 55% bis 2030 vor, schließt aber höhere Ambitionen („mindestens“ 55%, vgl. Artikel 4 Absatz 1) nicht aus. Insofern reicht es aus, die im Rahmen des Fit-for-55-Pakets vorgelegten Gesetzes- und Maßnahmenentwürfe auf das Ziel von EU-weiten CO₂-Minderungen im Jahr 2030 in Höhe von 65% im Vergleich zu 1990 auszurichten. Hierfür sollte die Bundesregierung sich einsetzen.

8. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der von der Europäischen Kommission als Teil des Fit-for-55-Pakets vorgeschlagenen Überarbeitung des Europäischen Emissionshandels ein Mindestpreis für Emissionszertifikate in diesen eingeführt wird.

Begründung:

Für das Energiepreissystem ist langfristig eine Belegung aller Treibhausgasemissionsquellen mit einem weitgehend einheitlichen Preis bezogen auf ihre Klimawirkung anzustreben. Kurz- und mittelfristig bedarf es aber zusätzlicher Preisanreize. Hierzu gehört die Einführung eines Mindestpreises in den EU-ETS³¹, zusätzlich denkbar ist die Ausrichtung der Energiesteuer auf CO₂-Emissionen. Die Bundesregierung hat sich bereits in ihrem Klimaschutzpaket von 2019 dazu bekannt, auf europäischer Ebene die Einführung eines solchen Mindestpreises in den EU-ETS voranbringen zu wollen.

Berlin, den 3. November 2021

²⁵ <https://www.statista.com/topics/4958/emissions-in-the-european-union/>

²⁶ <https://www.statista.com/statistics/486129/co2-emission-uk/>

²⁷ Climact, „Increasing the EU’s 2030 emissions reduction target“, Juni 2020, S. 6.

²⁸ WWF, The EU Climate Law – WWF’s initial assessment of the European Commission’s proposal, März 2020, S.

²⁹ Caritas et. al., Deutsch-französischen Erklärung: Beschleunigung des europäischen grünen Übergangs durch Konjunkturprogramme.

³⁰ DIW Berlin, Politikberatung Kompakt: Make the European Green Deal real – Combining Climate Neutrality and Economic Recovery, S. I; DIW-Wochenbericht 28+29, 2020.

³¹ Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag, hrsg. vom Sekr. der DBK, 2019, S. 19.